
S 60 AL 4753/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 4753/01
Datum	25.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 36/02
Datum	19.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2002 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach [§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) die Neuberechnung seines Arbeitslosengeldes (Alg) für die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001.

Der 1956 geborene unverheiratete Kläger, der Vater zweier 1991 geborener Kinder ist, für die 2000 und 2001 Kindergeld gezahlt wurde, war vom 18. August 1998 bis 31. Juli 2000 als Gebäudereiniger bei der G Gebäudereinigung GmbH mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden beschäftigt. Das Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit versteuerte er nach der Steuerklasse I. Daneben arbeitete er bereits ab 1. Januar 1998 als Grünlandpfleger bei der Wohnungsbau-Genossenschaft "N" eG bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden

und einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 1.137,- DM (627,- DM netto). Dieses Arbeitsentgelt versteuerte er nach der Steuerklasse VI.

Am 6. Juli 2000 meldete sich der Klager arbeitslos und beantragte am 26. Juli 2000 die Gewahrung von Alg. Die Beklagte bewilligte zunachst Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 nach einem allein aus der Vollzeitbeschaftigung als Gebaudereiniger berechneten und um 10 v.H. wegen Einmalzahlungen pauschal erhohnten Bemessungsentgelt (BE) von 870,- DM (Bescheide vom 27. und 31. Juli 2000 sowie uberprufungsbescheid vom 9. August 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2000). Am 9. Januar 2001 nahm der Klager eine Beschaftigung als Bohrerwerksdreher mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden auf. Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschaftigung versteuerte er nach der Steuerklasse I.

Aufgrund einer erneuten uberprufung bewilligte die Beklagte dem Klager mit Bescheid vom 15. Januar 2001 Alg fur die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2000 und legte dabei ein BE von 1.000,- DM in der Leistungsgruppe A/1 zugrunde, wobei sie das Bruttoarbeitsentgelt beider Beschaftigungen zusammenzahlte. Hieraus ergab sich ein wahrscheinliches Alg von 399,21 DM und nach Anpassung durch Bescheid vom 1. Februar 2001 fur die Zeit vom 1. bis 8. Januar 2001 in Hohe von 411,67 DM. Eine Anrechnung von Nebeneinkommen nach [ 141](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SGB III) ergab sich nicht. Die von dem Klager hiergegen erhobene Widersprache, mit denen er die Bewilligung von Alg fur die Vollzeitbeschaftigung in der Steuerklasse I und die Nebenbeschaftigung in der Steuerklasse VI jeweils getrennt nach den Leistungsgruppen A bzw. E begehrte, wies die Beklagte mit den Widerspruchsbescheiden vom 7. Mai 2001 wegen Fristversumnis als unzulussig zuruck. Die Klage hiergegen vor dem Sozialgericht Berlin â S 66 AL 1645/01 â nahm der Klager zuruck, nachdem die Beklagte sich bereit erklart hatte, die Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 zu uberprufen.

Mit Bescheid vom 23. Juli 2001 teilte die Beklagte dem Klager mit, dass die uberprufung der Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 nach [ 44 SGB X](#) ergeben habe, dass die Bescheide nicht zu beanstanden seien. Die Gewahrung von Alg in zwei Bescheiden und nach unterschiedlichen Leistungsgruppen sei nach [ 137 SGB III](#) nicht moglich. Der von dem Klager hiergegen erhobene Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. November 2001).

Hiergegen hat der Klager vor dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben. Er hat vorgetragen, ihm stehe Alg vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 getrennt fur seine Vollzeitbeschaftigung nach einem BE von 870,- DM in der Leistungsgruppe A und die Nebenbeschaftigung nach einem BE von 260,- DM in der Leistungsgruppe E zu, da die Beschaftigungen zwei verschiedenen Steuerklassen zugeordnet gewesen seien. Anderenfalls entstande ihm ein Nachteil von ca. monatlich 200,- DM.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 25. April 2002 abgewiesen. Die zulussige Klage sei nicht begrundet. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die

beanstandeten Bescheide vom 15. Januar 2001 und 1. Februar 2001 nach [Â§ 44 SGB X](#) zurÃ¼ckzunehmen und entsprechend dem Antrag des KlÃ¤gers das Alg neu festzustellen. Da der KlÃ¤ger als MehrfachbeschÃ¤ftigter Arbeitsentgelt aus der VollzeitbeschÃ¤ftigung als GebÃ¤udereiniger sowie aus der ebenfalls versicherungspflichtigen NebenbeschÃ¤ftigung als GrÃ¼nlandpflieger bezogen habe, habe das BE fÃ¼r das Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 gemÃ¤Ã [Â§ 132 Abs. 1 SGB III](#) dem auf die Woche entfallenen Arbeitsentgelt zu entsprechen, das der Berechnung der BeitrÃ¤ge zugrunde gelegen habe, also auch das Entgelt aus der noch ausgeÃ¼bten und ab 1. August 2000 gemÃ¤Ã [Â§ 27 Abs. 5 Satz 1 SGB III](#) nicht mehr versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung. Ab 1. August 2000 habe beim KlÃ¤ger ein einheitlicher Fall der Arbeitslosigkeit vorgelegen, so dass auch nur durch einen Bescheid Alg zu gewÃ¤hren gewesen sei. Ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Alg neben der Arbeitslosigkeit nach Beendigung der VollzeitbeschÃ¤ftigung fÃ¼r die weitergefÃ¼hrte NebenbeschÃ¤ftigung bestehe nicht. Bei einem einheitlichen BE, hier von 1.000,- DM, kÃ¶nne daher auch nur eine Lohnsteuerklasse fÃ¼r die Zuordnung der Leistungsgruppe maÃgebend sein. Diese Regelung in [Â§ 150 Abs. 2 Nr. 4 SGB III](#) zur Bemessung des Teilarbeitslosengeldes bei MehrfachbeschÃ¤ftigten lasse sich entnehmen, dass fÃ¼r die Zuordnung zur Leistungsgruppe die Lohnsteuerklasse maÃgebend sein solle, die auf der Lohnsteuerkarte fÃ¼r das BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zuletzt eingetragen gewesen sei, das den Anspruch auf (Teil-)Alg begrÃ¼ndet habe. FÃ¼r das den Anspruch auf Alg begrÃ¼ndende VollzeitbeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis sei aber die Lohnsteuerklasse I maÃgebend gewesen, so dass die Zuordnung zur Leistungsgruppe A gemÃ¤Ã [Â§ 137 Abs. 2 Nr. 1 SGB III](#) nicht zu beanstanden sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers. Er wiederholt seinen Vortrag aus der ersten Instanz.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 25. April 2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Bescheide vom 15. Januar 2001 und 1. Februar 2001 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. Mai 2001 zurÃ¼ckzunehmen, soweit darin das Arbeitslosengeld ab 1. August 2000 nach einem BE von 1.000,- DM in der Leistungsgruppe A statt getrennt fÃ¼r die VollbeschÃ¤ftigung und NebenbeschÃ¤ftigung nach einem BE von 870,- DM in der Leistungsgruppe A sowie nach einem BE von 260,- DM in der Leistungsgruppe E gewÃ¤hrt wird, und entsprechend Alg fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 in getrennten Bescheiden zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Akten des Sozialgerichts Berlin â [S 60 AL 4753/01](#) â und die

Verwaltungsakte der Beklagten haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

II.

Der Senat konnte nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss entscheiden, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten hat ([Â§ 153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993).

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Der Zulässigkeit der Berufung steht insbesondere nicht [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) entgegen, weil der Streitgegenstand, d.h. die Differenz zwischen dem von dem Kläger begehrten und dem von der Beklagten gewährten Alg für die Zeit vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 (55,37 DM wöchentlich für das Jahr 2000 und 59,71 DM wöchentlich für das Jahr 2001) 1.000,- DM bzw. 500,- Euro übersteigt.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass die angefochtenen Bescheide nicht zu beanstanden sind, weil die Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 1 SGB X](#) nicht vorliegen.

Gemäß [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist der Verwaltungsakt, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Die Beklagte hat bei Erlass der Bescheide vom 15. Januar und 1. Februar 2001 weder das Recht unrichtig angewandt noch ist sie von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist.

Nach [Â§ 117 Abs. 1 SGB III](#) haben Arbeitnehmer Anspruch auf Alg, die arbeitslos sind, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Der Kläger war in dem streitigen Zeitraum vom 1. August 2000 bis 8. Januar 2001 arbeitslos; denn er stand vorübergehend nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis, nachdem das Arbeitsverhältnis bei der G Gebäudereinigung GmbH zum 31. Juli 2000 beendet worden war. Die von dem Kläger nebenher ausgeübte Tätigkeit bei der Wohnungsbaugenossenschaft â T N eG stand der Arbeitslosigkeit nicht entgegen, weil sie nur 6 Stunden wöchentlich ausgeübt wurde und die Ausübung einer weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung die Beschäftigungslosigkeit nach [Â§ 118 Abs. 2 SGB III](#) nicht ausschließt. Der Kläger hat sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit des [Â§ 123 SGB III](#) erfüllt, da er innerhalb der Rahmenfrist vom 31. Juli 2000 bis zum 1. August 1997 12 Monate (nämlich vom 1. August 1999 bis 31. Juli 2000) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Den somit bestehenden Anspruch des Klägers auf Alg für den streitigen Zeitraum hat die Beklagte auch der Höhe nach zutreffend festgestellt.

Nach [Â§ 129 Nr. 2 SGB III](#) betr agt die H he des Alg f r Arbeitslose mit Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes 67 % (erh hter Leistungssatz) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelts), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt). Der Bemessungszeitraum umfasst die Entgeltabrechnungszeitr ume, die in den letzten 52 Wochen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen Versicherungspflicht bestand, enthalten sind und beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem Versicherungspflichtverh ltnis vor Entstehung des Anspruchs abgerechnet sind ([Â§ 130 Abs. 1 SGB III](#)), hier also vom 1. August 1999 bis zum 31. Juli 2000.

Bemessungsentgelt ist das im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Entgelt ([Â§ 132 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)); dabei ist das gesamte im Bemessungszeitraum erzielte Entgelt der Bemessung zugrunde zu legen. Zutreffend hat deshalb die Beklagte in den Bescheiden vom 15. Januar und 1. Februar 2001 das Bemessungsentgelt in H he von 1.000,- DM w chentlich aus den von dem Kl ger in beiden Besch ftigungsverh ltnissen erzielten Arbeitsentgelten â  erh ht um 10 % wegen Einmalzahlungen â  ermittelt, was unter den Beteiligten auch nicht streitig ist.

Aus diesem von dem Kl ger erzielten Bemessungsentgelt hat die Beklagte zu Recht das Leistungsentgelt nach [Â§ 136 SGB III](#) unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A berechnet. Die Leistungss tze bestimmt der BMA jeweils f r das Kalenderjahr nach Leistungsgruppen (A bis E), die den Lohnsteuerklassen I bis VI entsprechen ([Â§ 137 Abs. 2 SGB III](#)). Die nach Leistungsgruppen differenzierten Leistungss tze ber cksichtigen den nach der jeweils ma gebenden Steuerklasse gew hnlich anfallenden gesetzlichen Steuerabzug.

Welche Steuerklasse der Leistungsabrechnung zugrunde zu legen ist, regelt grunds tzlich [Â§ 137 Abs. 3 SGB III](#): Ma gebend ist die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragene Steuerklasse. Sp tere  nderungen der eingetragenen Lohnsteuerklasse werden mit Wirkung des Tages ber cksichtigt, an dem erstmals die Voraussetzungen f r die  nderung vorlagen. Das Gleiche gilt, wenn auf der f r sp tere Kalenderjahre ausgestellten Lohnsteuerkarte eine andere Lohnsteuerklasse eingetragen wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kommt somit in den F llen, in denen der Arbeitslose wie im vorliegenden Fall f r zwei Arbeitsverh ltnisse zwei Steuerkarten mit den Steuerklassen I bzw. VI aufzuweisen hat, f r die Bemessung des Alg sowohl die Steuerklasse I und damit Leistungsgruppe A als auch die Steuerklasse VI und damit Leistungsgruppe E in Betracht. F r die Bemessung des Alg kann aber nur eine Leistungsgruppe ma gebend sein, weil der Kl ger nur einen einheitlichen Anspruch auf Alg hat, der sich daraus ergibt, dass er seine bisherige versicherungspflichtige Vollbesch ftigung aufgegeben hat, und die weiterhin ausge bte kurzzeitige Nebenbesch ftigung dem nicht â  wie bereits ausgef hrt â  entgegensteht und nach [Â§ 27 Abs. 5 SGB III](#) w hrend des Bestehens eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld versicherungsfrei ist. Welche Leistungsgruppe in solchen F llen der Bemessung des Alg zugrunde zu legen ist, muss deshalb im Wege der

Auslegung den Regelungen über die Berechnung der Leistung entnommen werden.

Zutreffend sind die Beklagte und das Sozialgericht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall der Bemessung des Alg die Steuerklasse I/Leistungsgruppe A zugrunde zu legen ist. Den Regelungen über die Bemessung des Alg insgesamt ist zu entnehmen, dass die Leistung nicht das bisher erzielte, die Beitragspflicht begründende Arbeitsentgelt ersetzen soll, sondern dasjenige, welches der Arbeitslose im Falle der Beschäftigung im Leistungszeitraum mutmaßlich erzielen würde. Der Sinn der Berechnungsvorschriften geht dahin, das Alg an einem zeitnahen Lohnniveau auszurichten und außerdem eine rasche, einfache und endgültige Bestimmung des Bemessungsentgelts zu ermöglichen. Besteht aber die Funktion der Leistungen bei Arbeitslosigkeit darin nach näherer Maßgabe des Gesetzes einen Ersatz für den durch die Arbeitslosigkeit im Leistungszeitraum eintretenden Lohnausfall zu bieten, erscheint es gerechtfertigt, diejenigen gesetzlichen Abzüge bei der Bemessung zu berücksichtigen, die im Fall einer Arbeitsaufnahme anfallen würden. Es ist davon auszugehen, dass ein Arbeitsloser, der neben einer freien Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerklasse I, II, III, IV oder V über eine Lohnsteuerkarte mit der für ein zweites Beschäftigungsverhältnis bestimmten Steuerklasse VI verfügt, einem Arbeitgeber die Steuerkarte mit der Steuerklasse I, II, III, IV oder auch V vorlegen würde. Diese hätte den geringsten Steuerabzug zur Folge (vgl. dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 21. April 1993 – 11 RAr 37/92 – in [SozR 3-4100 Â§ 111 Nr. 3](#) m.w.N.). Hiernach hätte der Kläger im Falle einer Arbeitsaufnahme Steuern nach Steuerklasse I abzuführen. Das ist auch geschehen, wie sich aus der Arbeitsbescheinigung der Firma K Spezialfahrzeuge GmbH vom 2. Mai 2001 ergibt, wonach der Kläger dort vom 9. Januar bis 30. April 2001 40 Stunden wöchentlich bei einem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt von 2.700,- DM, das er nach der Lohnsteuerklasse I versteuert hat, beschäftigt war. Bei einem Bemessungsentgelt von 1.000,- DM ergibt sich danach in der Leistungsgruppe A ein Alg in Höhe von 399,21 DM wöchentlich für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2000 und von 411,67 DM für die Zeit vom 1. Januar bis 8. Januar 2001, wie es die Beklagte dem Kläger auch mit den Bescheiden vom 15. Januar und 1. Februar 2002 gewährt hat.

Die Auffassung des Klägers, das Alg sei getrennt für die Vollbeschäftigung und die Nebenbeschäftigung nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 870,- DM in der Leistungsgruppe A sowie nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 260,- DM in der Leistungsgruppe E zu gewähren und durch die Beklagte in getrennten Bescheiden festzustellen, findet weder im Gesetz eine Stütze noch ergibt eine derartige Berechnung einen Sinn. Das SGB III unterscheidet nur zwischen der Vollarbeitslosigkeit im Sinne von [Â§ 118 SGB III](#), die wie bereits ausgeführt wurde bei dem Kläger vorlag, und der Teilarbeitslosigkeit im Sinne des [Â§ 150 SGB III](#), die bei dem Kläger deshalb nicht vorlag, weil er schon nicht die kurzzeitige versicherungspflichtige Beschäftigung, sondern seine Vollbeschäftigung zum 1. August 2000 verloren hatte. Entsprechend dieser Regelung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach [Â§ 117 SGB III](#) oder auf Teilarbeitslosengeld

nach [Â§ 150 SGB III](#). Dementsprechend kann der Leistungsberechnung auch nur die Steuerklasse zugrunde gelegt werden, die auf der Lohnsteuerkarte für das Beschäftigungsverhältnis eingetragen ist, das die Voll- bzw. Teilarbeitslosigkeit begründet. Für die Teilarbeitslosigkeit bestimmt das ausdrücklich [Â§ 150 Abs. 2 Nr. 4 SGB III](#), worauf das Sozialgericht in den Gründen des angefochtenen Urteils zutreffend hingewiesen hat. Auch diese Regelung spricht für die zitierte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die noch zu Â§ 111 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangen war, als es die Regelung des Teilarbeitslosengeldes noch nicht gab.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil ein Grund zur Zulassung im Sinne des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegt.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024